

Statement UBS-Generalversammlung 14. 04.2010: T 3, Entlastung 2007/ 2008

Spreche zu 2007 und 08, **beantrage** den Konzernleitung und Verwaltungsrat aus folgenden **Gründen** die **Entlastung zu verweigern**:

*Illegal acts, that is the question ... **widerrechtliche Taten**, das ist die Frage, die sich stellt.*

- Wer einen exorbitanten Expansionskurs fährt - wie der Präsident von 2007 mit dem Präsidenten von 08 als engstem Berater dies tat, mit "grösste Bank werden" kommunizierte, -
und es an der genügenden Kapitalausstattung fehlen lässt,
- wer äusserst gewagte Spekulationen wie risikohafte "Subprime"- Geschäfte tätigt, zudem widerrechtliche "Cross - Border"- Steuergeschäfte fördert,
- wenn dazu arge Nachlässigkeit zufolge ungenügender Kontrollinstrumente herrscht,
- wenn dadurch eine Überschuldung in Kauf genommen wird,
und Stakeholder einen Vermögensschaden erleiden,

der kann laut Gesetz den Straftatbestand der *Misswirtschaft*, mindestens jenen der *Ungetreuen Geschäftsbesorgung* erfüllen. Ich überlasse es Ihnen zu befinden, ob diese Tatbestandsmerkmale beim UBS-Debakel erfüllt sind.

Es leuchtet nicht ein, weshalb hier, wo nur dank Steuergeldern der Konkurs abgewendet wurde, das **Strafrecht** nicht greift, bei jedem KMU und Gewerbe-betrieb aber, wo der Staat nicht unter die Arme greift, der Firmeninhaber ohne Wenn und Aber strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wird. Willkürlich ungleiches Recht also. Unverständlich, dass die Staatsanwaltschaft keine Untersuchung gegen die UBS als juristische Person eröffnet, die gesetzliche Voraussetzung ungenügender Organisation bei Überwachung und Kontrolle sowie ein Tat-Anfangsverdacht lägen ja wohl auf der Hand.

Zur **zivilrechtlichen Sorgfaltspflicht** des Verwaltungsrats, der zum Unternehmen in der Treuepflicht steht, ist in der Rechtslehre nachzulesen:

Unvernünftig dürfte ein Entscheid dann sein, wenn die finanzielle Grundlage für die neue Strategie offensichtlich nicht vorhanden ist,

oder: als pflichtwidrig gilt die Vernachlässigung der Oberaufsicht;

oder: besondere Sorgfalt ist geboten, wenn Interessen der Aktionäre tangiert sein könnten,

oder: bei Vermögensanlagen ist auf angemessene Risikoverteilung zu achten, ein Klumpenrisiko wie bei den Subprime-Produkten zu vermeiden.

Ist die Pflichtwidrigkeit erstellt, gilt die Verschuldensvermutung zulasten Verwaltungsrat. Damit ist der Weg für die **Verantwortlichkeitsklage** aufgezeigt.

Die **beantragte** Verweigerung der Entlastung heisst, der Verwaltungsrat ist uns Aktionären in erweiterem Mass Rechenschaft schuldig. Das Aktionärs- Votum ist insbesondere **Auftrag**, die Abklärung der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeiten neu vertieft abzuklären, nicht wie bislang durch dem Verwaltungsrat genehme, vielmehr

durch völlig unabhängige Experten.

Zudem geht es nicht an, dass ausgerechnet jene Verantwortliche, die vor **GPK** und event. PUK vorzutreten haben, heute weiss gewaschen werden sollen. Auch die Verfahren in den USA und Deutschland dürfen nicht beeinflusst werden.

Ich rufe Sie auf, für die Jahre 2007 & 2008 der Konzernleitungen und dem Verwaltungsrat die **Entlastung konsequent zu verweigern**.

Nur so bleibt uns das Recht auf **Sonderprüfung** und **Verantwortlichkeitsklage** erhalten. **Whistleblower** haben sich bereits einige an mich gewandt.

Der guten Ordnung halber sei daran erinnert, dass auch hier die nicht stimmberechtigten Aktien transparent auszuscheiden, die Nein-Stimmen namentlich festzuhalten sind.